

Mitteilungsblatt

Amtliches Bekanntmachungsblatt

des Amtes Oeversee

und der Gemeinden Oeversee, Sieverstedt und Tarp

Nr. 13	Freitag, 26. Juni 2020	49. Jahrgang
Seite	Inhalt	
45	Gebührensatzung für das Freizeitbad der Gemeinde Tarp	
47	Bekanntmachung zur 5. Änderung und Erweiterung des Bebauungsplanes Nr. 15 „Gewerbegebiet Nord“	
49	Satzung der Gemeinde Tarp über die Erhebung einer Vergnügungssteuer für das Halten von Spiel- und Geschicklichkeitsgeräten (Spielgerätesteuersatzung)	
56	Einladung zur Sitzung der Gemeindevorvertretung der Gemeinde Sieverstedt am 07.07.2020	

Das Mitteilungsblatt wird vom Amt Oeversee und den Gemeinden Oeversee, Sieverstedt und Tarp herausgegeben. Es erscheint jeden Freitag, sofern Veröffentlichungen vorliegen. Fällt das Erscheinungsdatum auf einen Feiertag, so erscheint das Mitteilungsblatt am davorliegenden Werktag.

Erscheint eine zusätzliche Ausgabe, so wird auf das Erscheinen und den Inhalt des amtlichen Teils im „Flensburger Tageblatt“ sowie im „Flensburg Avis“ hingewiesen.

Das Mitteilungsblatt ist beim Amt Oeversee, Tornschauer Str. 3 - 5, 24963 Tarp, Telefon 04638/88-0 zu folgenden Bezugsbedingungen erhältlich:

Abonnement: vierteljährlich gegen Portokosten, zahlbar im Voraus.

Einzelbezug: durch Abholung beim Amt Oeversee oder per E-Mail kostenlos.

Das Amt Oeversee im Internet: www.amtoeversee.de

**Gebührensatzung
für das Freizeitbad der Gemeinde Tarp**

Aufgrund des § 4 Absatz 1 Satz 1 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO) vom 28.02.2003 (GVOBI. Schl.-H. S. 57), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 04.01.2018 (GVOBI. Schl.-H., S. 6) und der §§ 1 Absatz 1, 2 Absatz 1 Satz 1 und § 3 Absatz 1 Satz 1 und Absatz 2 Satz 1, § 4 Absatz 1 und 6 Absatz 1 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein (KAG) vom 10.01.2005 (GVOBI. Schl.-H. S. 27), zuletzt geändert durch Art. 6 des Gesetzes vom 13.11.2019 (GVOBI. Schl.-H. S. 425) hat die Gemeindevertretung Tarp in ihrer Sitzung am 22.06.2020 folgende Gebührensatzung erlassen:

§1

(1) Für die Benutzung und den Besuch des Freizeitbades ist ein Eintrittsgeld (Gebühr) zu entrichten.

(2) Es werden Tageseintrittskarten und Saisonkarten für das Frühbaden ausgegeben.

Die Ausgabe der Tageskarten erfolgt grundsätzlich nur über das Online-Buchungssystem auf der Internetseite der Gemeinde Tarp.

(3) Die Tageseintrittskarten berechtigen nur zur einmaligen Benutzung des Bades an dem gebuchten Tag während der allgemeinen Öffnungszeit für 2 Stunden.

Die Saisonkarte für das Frühbaden hat nur für die Dauer der Badesaison des laufenden Jahres Gültigkeit.

Wird erstmalig eine Saisonkarte erworben, muss ein Formular zur Datenerhebung (Kundenstamm) ausgefüllt werden. Die hier erhobenen Daten werden ausschließlich für den Freizeitbadbetrieb verwendet und nicht an Dritte weitergegeben.

(4) Saisonkarten sind personengebunden.

(5) Bei der Schließung aufgrund

- a) unvorhersehbarer Störungen oder technischer Defekte, die den Badebetrieb negativ beeinflussen oder nicht ermöglichen,
- b) schlechtem Wetter,
- c) höherer Gewalt

werden die Eintrittsgebühren nicht erstattet.

§2

(1) Die Gebühren für die 2-stündige Tagesnutzung für das Freizeitbad Tarp werden wie folgt festgesetzt:

a) Tageseintrittskarten

- | | |
|--|--------|
| • Tageseintrittskarten für Kinder und Jugendliche | 1,00 € |
| • Tageseintrittskarten für Erwachsene | 2,00 € |
| • Tageseintrittskarten Erwachsene bei Buchung des Kleinkindbeckens | 3,00 € |

Bei Überschreitung der festgesetzten und gebuchten Besuchszeit sowie bei Verlust des Buchungstickets wird eine Nachgebühr in Höhe von 30,00 € erhoben.

b) Saisonkarten

- Frühbader 80,00 €
- (2) Teilnehmer und Teilnehmerinnen von Schwimmkursen oder Aquafitnesskursen müssen eine gültige Eintrittskarte besitzen.
- (3) Für Schüler/innen, Studentinnen/Studenten und Personen, die ein freiwilliges soziales Jahr, ein freiwilliges ökologisches Jahr oder ein Bundesfreiwilligenjahr ausüben, gelten jeweils unter Vorlage des entsprechenden Ausweises die Gebührensätze der Kinder und Jugendlichen.
- (4) Für schwerbehinderte Erwachsene und schwerbehinderte Kinder beträgt die Gebühr 50 v. H. des jeweiligen Eintrittspreises.
- (5) Eine Person, die das Freizeitbad als erforderliche Begleitung eines Schwerbehinderten besucht, erhält freien Eintritt. Erforderlich ist die Begleitung dann, wenn in dem Schwerbehindertenausweis der zu begleitenden Person das Merkzeichen B eingetragen ist.
- (6) Für den erstmaligen Erwerb einer Saisonkarte und bei Neuausstellung einer verloren gegangenen Saisonkarte wird eine Pfand von 3,00 € erhoben.
- (7) Die Bahngebühr wird wie folgt festgelegt:

Bahngebühr für ortsfremde Vereine pro Bahn und Stunde	15,00 €
Einzelanbieter pro Bahn und Stunde	15,00 €

§3

Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister ist ermächtigt, in besonderen Fällen die Gebühren zu ermäßigen oder zu erlassen.

§4

Die Gebührensatzung tritt rückwirkend zum 15.06.2020 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung vom 30.03.2017 außer Kraft.

Durch die rückwirkend erlassene Satzung werden die Gebührentschuldner nicht ungünstiger gestellt.

Tarp, den 23. Juni 2020

GEMEINDE T A R P
Der Bürgermeister

gez.
Peter Hopfstock

**AMT O E V E R S E E
DER AMTSVORSTEHER**

B E K A N N T M A C H U N G

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Tarp hat in ihrer Sitzung am 09.06.2020 beschlossen, die

**5. Änderung und Erweiterung des
Bebauungsplanes Nr. 15
„Gewerbegebiet Nord“
der Gemeinde Tarp**

für das Gebiet südlich der Landesstraße L15, östlich der Wanderuper Straße sowie nördlich der Graf-Zeppelin-Straße, aufzustellen.

Der räumliche Geltungsbereich ist in dem als Anlage beigefügten Übersichtsplan dargestellt.

Dieser Beschluss wird hiermit bekannt gemacht.

Tarp, den 26. Juni 2020

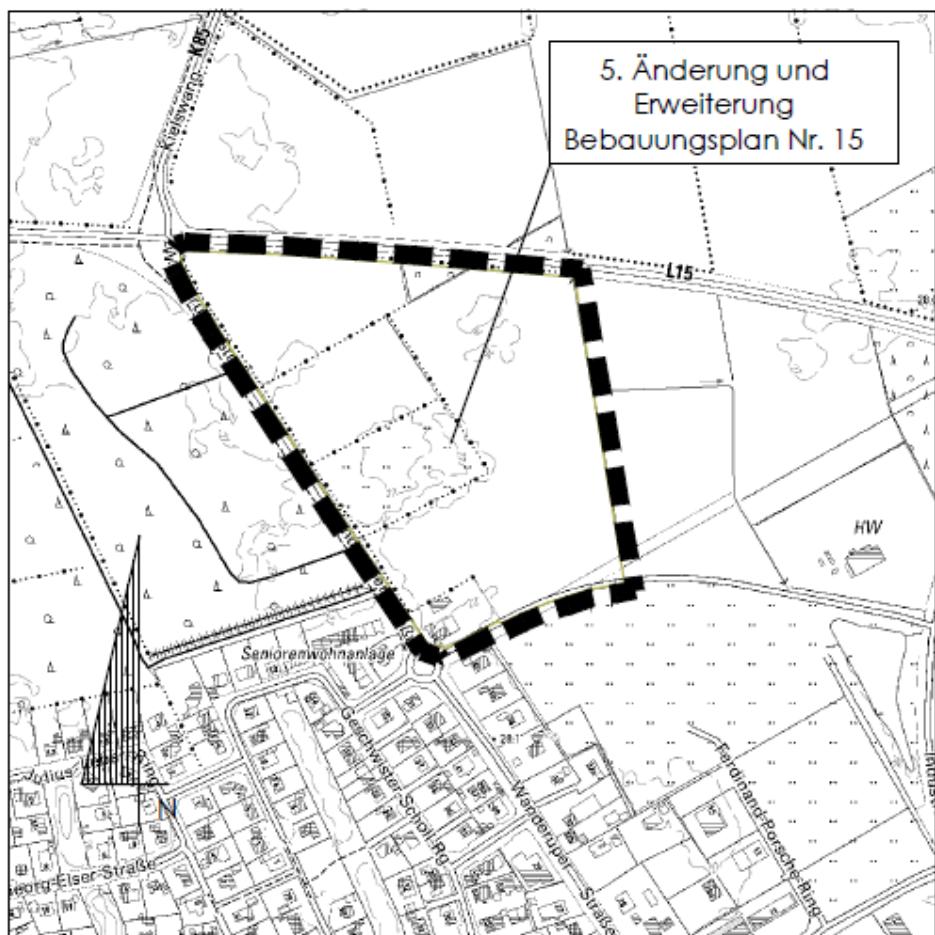
Im Auftrage
gez. LS
Henningsen

Tarp

5. Änderung und Erweiterung des
Bebauungsplanes Nr. 15
"Gewerbegebiet Nord"

Übersichtsplan

M. 1 : 5000



**Satzung
der Gemeinde Tarp**

**über die Erhebung einer Vergnügungssteuer
für das Halten von Spiel- und Geschicklichkeitsgeräten
(Spielgerätesteuersatzung)**

Aufgrund des § 4 Absatz 1 Satz 1 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (Gemeindeordnung) in der Fassung vom 28.02.2003 (GVOBI. Schl.-H., S. 57), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 04.01.2018 (GVOBI. Schl.-H., S. 6), sowie der §§ 1 Absatz 1, 2 Absatz 1 Satz 1 und 3 Absatz 1 Satz 1 und Absatz 2 Satz 1 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein in der Fassung vom 10.01.2005 (GVOBI. Schl.-H. S.27) zuletzt geändert durch Art. 6 des Gesetzes vom 13.11.2019 (GVOBI. Schl.-H. S. 425) wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevorvertretung vom 09.06.2020 folgende Satzung erlassen:

**§ 1
Steuergegenstand**

- (1) Steuergegenstand ist das Halten von Spiel- und Geschicklichkeitsgeräten (Spielgeräte) in Spielhallen und ähnlichen Unternehmen im Sinne des § 33 i der Gewerbeordnung, in Gaststätten, Kantinen, Wettannahmestellen, Vereins- und ähnlichen Räumen sowie in sonstigen der Öffentlichkeit zugänglichen Räumen im Gebiet der Gemeinde Tarp zur Benutzung gegen Entgelt. Bei Spielgeräten mit mehr als einer Spieleinrichtung gilt jede Spieleinrichtung als Spielgerät im Sinne dieser Satzung, sofern an jeder Spieleinrichtung voneinander unabhängige Spielvorgänge ausgelöst werden können.
- (2) Von der Besteuerung ausgenommen ist das Halten von Spielgeräten
 - a) mit und ohne Gewinnmöglichkeit auf Jahrmärkten, Volksfesten oder ähnlichen Veranstaltungen.
 - b) ohne Gewinnmöglichkeit, die nach ihrer Bauart ausschließlich zur Benutzung durch Kleinkinder bestimmt und geeignet sind (z. B. mechanische Schaukeltiere),
 - c) die in ihrem Spielablauf vorwiegend eine individuelle körperliche Betätigung erfordern (wie z. B. Tischfußball, Billardtische, Darts) und
 - d) Musikautomaten.
- (3) Nicht der Steuer unterliegt das Halten von Spielgeräten in Einrichtungen, die der Spielbankabgabe unterliegen.

§2 Steuerschuldverhältnis

Das Steuerschuldverhältnis entsteht mit der Aufstellung des Spielgerätes; bei bereits aufgestellten Spielgeräten entsteht das Steuerschuldverhältnis mit dem Inkrafttreten dieser Satzung.

§3 Steuerschuldner und Haftung

- (1) Steuerschuldner ist der Halter des Spielgerätes. Halter ist derjenige, für dessen Rechnung das Spielgerät aufgestellt wird. Mehrere Halter sind Gesamtschuldner.
- (2) Für die Steuerschuld haftet jeder zur Anzeige oder zur Meldung nach § 7 Verpflichtete.

§4 Bemessungsgrundlage

- (1) Bemessungsgrundlage für die Steuer ist
 - a) bei Spielgeräten mit Gewinnmöglichkeit mit manipulationssicherem Zählwerk die elektronisch gezählte Bruttokasse.
Die elektronisch gezählte Bruttokasse errechnet sich aus der elektronisch gezählten Kasse zuzüglich Röhrentnahme, abzüglich Röhrenauffüllung, Prüf- und Testgeld, Falschgeld und Fehlgeld.
 - b) bei Spielgeräten ohne Gewinnmöglichkeit die Zahl und Art der Spielgeräte.
 - c) bei Spielgeräten mit mehr als einer Spieleinrichtung im Sinne von § 1 Abs. 1 Satz 2 werden die in § 5 Abs. 1 und 2 genannten Steuerbeträge mit der Zahl vervielfältigt, die der Anzahl der an dem Spielgerät vorhandenen Spielvorrichtungen entspricht.
- (2) Spielgeräte mit manipulationssicheren Zählwerken sind Geräte, in deren Software manipulationssichere Programme eingebaut sind, die die Daten lückenlos und fortlaufend ausweisen, die zur Ermittlung der umsatzsteuerlichen Bemessungsgrundlage nötig sind (wie z. B. Hersteller, Gerätetyp, Aufstellort, Gerätenummer, Zulassungsnummer, fortlaufende Nummer des jeweiligen Ausdrucks, Datum der letzten Kassierung, elektronisch gezählte Kasse, Röhreninhalte, Auszahlungsquoten, tägliche Betriebsstunden, tägliche Spielzeit am Gerät, Anzahl der entgeltpflichtigen Spiele, Freispiele usw.).

§5 Steuersatz

- (1) Der Steuersatz beträgt für das Halten eines Spielgerätes

mit Gewinnmöglichkeit
in Spielhallen und ähnlichen Unternehmen im
Sinne des § 33 i der Gewerbeordnung sowie
an den übrigen in § 1 Abs. 1 genannten Orten
ab dem 01.01.2020 13,0 v. H.

der elektronisch gezählten Bruttokasse.

- (2) Für Spielgeräte ohne Gewinnmöglichkeit beträgt die Steuer je angefangenen Kalendermonat für jedes Spielgerät für das Halten

- a) in Spielhallen und ähnlichen Unternehmen im Sinne des § 33 i der Gewerbeordnung 60,00 Euro
- b) an den übrigen in § 1 Abs. 1 genannten Orten 20,00 Euro
- c) an allen in § 1 Abs. 1 genannten Orten für Spielgeräte mit
 - Darstellung von Gewalttätigkeiten und/oder
 - Darstellung sexueller Handlungen und/oder
 - Kriegsspiel
 im Spielprogramm (Gewaltspiel) 300,00 Euro

Tritt im Laufe eines Kalendermonats an die Stelle eines Spielgerätes im Austausch ein gleichartiges Spielgerät, so gilt für die Berechnung der Steuer das ersetzte Spielgerät als weitergeführt.

- (3) Für Besteuerungszeiträume für Spielgeräte mit Gewinnmöglichkeit ohne manipulationssicherem Zählwerk gemäß § 4 Abs. 2 beträgt die Steuer je angefangenen Kalendermonat für jedes Spielgerät mit Gewinnmöglichkeit

- a) in Spielhallen und ähnlichen Unternehmen im Sinne des § 33 i der Gewerbeordnung 120,00 Euro
- b) an den übrigen in § 1 Abs. 1 genannten Orten 50,00 Euro

§6 Besteuerungsverfahren

- (1) Der Halter hat - vorbehaltlich des Abs. 5 - bis zum 20. Tag nach Ablauf eines jeden Kalendermonats (Steueranmeldezeitraum) je eine Steueranmeldung auf amtlich vorgeschriebenem Vordruck getrennt nach Spielgeräten mit bzw. ohne Gewinnmöglichkeit abzugeben, in der er die Steuer für den Steueranmeldezeitraum selbst zu berechnen hat. Die Steuer ist gleichfalls bis zu diesem Tage fällig und zu entrichten. Gleiches gilt bei Spielgeräten mit Gewinnmöglichkeit, wenn die Steuerpflicht (z. B. durch Austausch des Spielgerätes oder durch Austausch von Mikroprozessoren mit oder ohne Software, so dass Spielabläufe modifiziert werden oder sich andere Spiele ergeben) im Laufe eines Kalendermonats endet.

- (2) Gibt der Halter die Anmeldung nicht ab oder hat er die Steuer nicht richtig berechnet, so wird die Steuer ggf. durch Schätzung festgesetzt. Der festgesetzte Betrag bzw. der Unterschiedsbetrag ist binnen eines Monats nach Bekanntgabe des Steuerbescheides fällig.
- (3) Die Steueranmeldung muss vom Halter oder seinem Vertreter eigenhändig unterschrieben sein.
- (4) Bei Spielgeräten mit Gewinnmöglichkeit ist der letzte Tag des jeweiligen Kalendermonats als Auslesetag der elektronisch gezählten Bruttokasse zugrunde zu legen. Für den Folgemonat ist lückenlos an den Auslesezeitpunkt (Tag und Uhrzeit des Ausdrucks) des Auslesetages des Vormonats anzuschließen. Der Steueranmeldung nach Abs. 1 und Abs. 5 sind auf Anforderung bei diesen Spielgeräten alle Zählwerks-Ausdrucke mit sämtlichen Parametern entsprechend § 4 Abs. 2 für den jeweiligen Kalendermonat oder Zeitraum eines Kalendermonats einzureichen.
- (5) Für die Zeit vom 01.01.2002 bis 31.12.2005 ist von den Steuerschuldnern bei noch nicht bestandskräftig abgeschlossenen Verfahren eine Berechnung der Steuer auf einem gesonderten amtlich vorgeschriebenen Vordruck innerhalb eines Monats nach Inkrafttreten der Satzungsänderung abzugeben. Diese enthält eine Berechnung der Steuer sowohl nach den bisher geltenden Satzungsregelungen als auch der nach dieser Zeit mit dieser Satzung in Kraft getretenen Regelungen. Der Steuerpflichtige hat der Berechnung der von ihm zu entrichtenden Steuer den jeweils günstigeren Steuerbetrag je Spielgerät und je Monat zugrunde zu legen. Die weiteren Bestimmungen der Abs. 1 - 4 gelten hierfür entsprechend.

§7 Melde- und Anzeigepflichten

- (1) Der Halter hat die erstmalige Aufstellung eines Spielgerätes und jede Veränderung hinsichtlich Art und Anzahl der Spielgeräte an einem Aufstellungsort bis zum 20. Tag des folgenden Kalendermonats zusammen mit der nach § 6 Abs. 1 vorgeschriebenen Steueranmeldung auf amtlich vorgeschriebenem Vordruck anzuzeigen. Bei verspäteter Anzeige gilt als Tag der Beendigung des Halten der Tag des Eingangs der Anzeige, es sei denn, der Halter weist nach, dass das Halten schon zu einem früheren Zeitpunkt beendet war.
- (2) Bei Spielgeräten mit Gewinnmöglichkeit ist jede Änderung bzw. jede Änderung der eingesetzten Spiele anzuzeigen und eine Steueranmeldung auf amtlich vorgeschriebenem Vordruck gemäß § 6 Abs. 1 abzugeben. Zusätzlich ist bei Spielgeräten ohne Gewinnmöglichkeit jede Änderung der eingesetzten Spiele unter Angabe der genauen Bezeichnung des alten und des neuen Spiels mit Spielbeschreibung gem. § 7 Abs. 1 mitzuteilen.
- (3) Zur Meldung bzw. Anzeige nach § 7 Abs. 1 und 2 ist auch der unmittelbare Besitzer der für die Aufstellung der Spielgeräte benutzten Räume und Grundstücke verpflichtet. Die Anmeldung bzw. Anzeige ist innerhalb der in den Abs. 1 und 2 genannten Fristen auf amtlich vorgeschriebenem Vordruck durchzuführen.

- (4) Die Anzeigen und Anmeldungen nach den Abs. 1 und 2 und § 6 Abs. 1 und Abs. 5 sind Steueranmeldungen gemäß § 149 i. V. m. § 150 Abs. 1 Satz 3 der Abgabenordnung.
- (5) Wird die Steueranmeldung nach § 6 Abs. 1 nicht oder nicht rechtzeitig abgegeben oder werden die nach § 7 Abs. 1 und 2 vorgesehenen Anzeigepflichten versäumt, so können Verspätungszuschläge nach § 152 der Abgabenordnung festgesetzt werden.

§8 Steueraufsicht und Prüfungsvorschriften

- (1) Die Gemeinde Tarp bzw. das Amt Oeversee ist ohne vorherige Ankündigung berechtigt, zur Nachprüfung der Steueranmeldungen und zur Feststellung von Steuertatbeständen die Betriebs- bzw. Abstellräume zu betreten und Geschäftsunterlagen einzusehen, die für das Erheben der Vergnügungssteuer nach dieser Satzung maßgeblich sind. Entsprechend sind die erforderlichen Auskünfte zu erteilen.
- (2) Auf Verlangen hat jederzeit eine Auslesung der Spielgeräte mit Gewinnmöglichkeit unter Beteiligung des Steueramtes zu erfolgen. Die Zählwerksausdrucke sind entsprechend § 147 AO aufzubewahren.
- (3) Im Übrigen gelten für die Durchführung der Steueraufsicht und Prüfung die entsprechenden Bestimmungen des Landesverwaltungsgesetzes (LVwG) und der Abgabenordnung (AO).

§9 Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig nach § 18 Abs. 2 Nr. 2 Kommunalabgabengesetz handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig

- a) der Pflicht zur Einreichung der Steueranmeldung nach § 6 und der angeforderten Zählwerksausdrucke
 - b) der Melde- und Anzeigepflicht nach § 7
- zuwider handelt.

§10 Datenverarbeitung

- (1) Zur Ermittlung der Steuerpflichtigen und zur Festsetzung der Vergnügungssteuer auf Spielgeräte im Rahmen dieser Satzung ist die Erhebung folgender personenbezogener Daten gemäß der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) i. V. m. § 2 Abs. 1, § 3 und § 4 des Schleswig-Holsteinischen Gesetzes zum Schutz personenbezogener Daten (Landesdatenschutzgesetz - LDSG -) vom 02. Mai 2018

(GVOBI, Schl.-H. 2018 S. 162) aus den Datenbeständen durch das Amt Oeversee zulässig:

- a) Name, Vorname(n)
 - b) Anschrift
 - c) Bankverbindung
 - d) Anzahl, Aufstellort, Aufstelldauer, Name und (Zulassungs-) Nummer der Spielgeräte, Spielhalle oder anderer Ort sowie die Gesamtanzahl aller Spiele und weiterer Angaben, die der Halter im Rahmen der Anmeldung machen muss und die sich aus den in § 4 Abs. 2 genannten Parametern ergeben.
- (2) Personenbezogene Daten nach Abs. 1 werden erhoben durch Mitteilung bzw. Übermittlung
- a) aus den Verfahren über die Ausstellung von Geeignetheitsbescheinigungen zur Aufstellung von Spielgeräten bei den Ordnungsämtern,
 - b) aus dem Einwohnermelderegister (§ 5 Meldegesetz für das Land Schleswig-Holstein) und
 - c) in begründeten Einzelfällen nach besonderer gesetzlicher Regelung (z.B. Gewerbeordnung, Abgabenordnung, Bundeszentralregister).
- (3) Die Daten dürfen von der datenverarbeitenden Stelle nur zum Zwecke der Steuererhebung nach dieser Satzung verarbeitet werden.

§11 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.01.2020 in Kraft. Gleichzeitig werden die im Folgenden aufgezählten Satzungen aufgehoben und durch diese neue Satzung ersetzt:
- a) Satzung der Gemeinde Tarp über die Erhebung einer Vergnügungssteuer für das Halten von Spiel- und Geschicklichkeitsgeräten (Spielgerätesteuersatzung) vom 07.12.2005
 - b) 1. Nachtrag zur Satzung der Gemeinde Tarp über die Erhebung einer Vergnügungssteuer für das Halten von Spiel- und Geschicklichkeitsgeräten (Spielgerätesteuersatzung) vom 18.04.2012
 - c) 2. Nachtrag zur Satzung der Gemeinde Tarp über die Erhebung einer Vergnügungssteuer für das Halten von Spiel- und Geschicklichkeitsgeräten (Spielgerätesteuersatzung) vom 29.04.2014
 - d) 3. Nachtrag zur Satzung der Gemeinde Tarp über die Erhebung einer Vergnügungssteuer für das Halten von Spiel- und Geschicklichkeitsgeräten (Spielgerätesteuersatzung) vom 08.07.2016
- (2) Durch die rückwirkend erlassene Satzung dürfen die Steuerschuldner nicht ungünstiger gestellt werden als nach den bisherigen Satzungen. Bestandskräftig gewordene Steueranmeldungen bzw. Steuerfestsetzungen nach den aufgehobenen Vorschriften werden durch die rückwirkende Neuregelung nicht berührt.

Tarp, den 24. Juni 2020

GEMEINDE TARP
DER BÜRGERMEISTER

gez.
Peter Hopfstock

Gemeinde Sieverstedt

Einladung

Sitzung der Gemeindevorsteherin der Gemeinde Sieverstedt

Sitzungstermin: Dienstag, 07.07.2020, 19:30 Uhr

Raum, Ort: Schulungsraum der Feuerwehr Sieverstedt-Stenderup, Sieverstedter Straße 9, 24885 Sieverstedt

Tagesordnung

Öffentlicher Teil:

1. Begrüßung und Eröffnung der Sitzung, Feststellung der Beschlussfähigkeit sowie der ordnungsgemäßen Ladung, Genehmigung der Tagesordnung
2. Einwohnerfragestunde
3. Beschlussfassung zu Einwendungen zur Niederschrift der Sitzung vom 27.05.2020
4. Berichte
 - 4.1. Bericht des Bürgermeisters
 - 4.2. Berichte aus den Ausschüssen
5. Beratung und Beschlussfassung über den Einnahme- und Ausgabeplan 2020 der Freiwilligen Feuerwehr Sieverstedt-Stenderup
6. Beratung und Beschlussfassung über den Einnahme- und Ausgabeplan 2020 der Freiwilligen Feuerwehr Süderschmedeby und Jugendfeuerwehr Sieverstedt
7. Vorlage der Einnahmen- und Ausgabenrechnung 2019 der Freiwilligen Feuerwehr Süderschmedeby und Jugendfeuerwehr Sieverstedt
8. Beratung und Beschlussfassung über die Festsetzung der Grundstückspreise Mittelweg
9. Mitteilungen und Anfragen

gez.

Finn Petersen
Bürgermeister